



Neue Helvetische Gesellschaft  
Rencontres Suisses  
Gruppe Aargau

## STATUTEN

### Neue Helvetische Gesellschaft – Rencontres Suisses / Gruppe Aargau NHG-RS/AG

#### Art. 1 Name und Sitz

Die „Neue Helvetische Gesellschaft – Rencontres Suisses / Gruppe Aargau, NHG-RS/AG“ ist ein Verein im Sinne des Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Aarau. Sie ist die Zweiggeseellschaft der Neuen Helvetischen Gesellschaft – Treffpunkt Schweiz (französisch: Rencontres Suisses – Nouvelle Société Helvétique) im Kanton Aargau und tritt als solche in deren Rechte und Pflichten ein.

#### Art. 2 Zweck

Die NHG-RS/AG will den Zusammenhalt des Landes stärken, indem sie die Verständigung fördert, identitätsstiftende Ziele formuliert und beiträgt zur Beantwortung von wichtigen Fragen, die sich landesintern oder in der Beziehung zum Ausland stellen. Dieses Ziel will sie erreichen, indem sie namentlich

- den Dialog zwischen den verschiedenen Bevölkerungsgruppen der Schweiz fördert, insbesondere zwischen den Sprachgemeinschaften, den Generationen, den Sozialpartnern, den Menschen in Stadt und Land, den Bürgerinnen und Bürgern und ihren ausländischen Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern;
- zur Diskussion und Lösung von Herausforderungen und zur Beantwortung von Fragen beiträgt, welche das Land und seine Menschen sowohl im Inneren wie auch in der internationalen Positionierung und Verantwortung beschäftigen.

Zu diesem Zweck engagiert sich die NHG-RS/AG unter Wahrung ihrer völligen Unabhängigkeit insbesondere mittels

- Publikationen, Tagungen, Gesprächen und anderen Anlässen zu aktuellen Themen,
- Stellungnahmen und Vorschlägen zu Themen von grundsätzlicher und langfristiger Bedeutung,
- einer aktiven Kommunikation mit dem Zweck, ihre Bestrebungen, Tätigkeiten und Errungenschaften einem möglichst breiten Publikum bekannt zu machen.

Die NHG-RS/AG unterhält enge Beziehungen zu zielverwandten Institutionen im Aargau.

Die NHG-RS/AG ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Sie beteiligt sich nicht an Wahlen.

### **Art. 3 Mitgliedschaft**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen. Aufnahme gesuche sind schriftlich an die Präsidentin oder den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand abschliessend. Die Mitgliederversammlung kann unterschiedliche Mitgliederbeiträge für Einzelpersonen, Ehepaare, Jungmitglieder und juristische Personen beschliessen.

### **Art. 4 Austritt und Ausschluss**

Ein Vereinsaustritt ist unter schriftlicher Anzeige an den Verein jederzeit möglich. Bei wichtigen Gründen kann der Vorstand ein Mitglied aus dem Verein ausschliessen. Bezahlte ein Mitglied während zwei Jahren den Mitgliederbeitrag nicht, wird es ohne weitere Mahnung ausgeschlossen. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt; das Mitglied kann diesen Entscheid innert 30 Tagen an die Mitgliederversammlung weiterziehen. Das ausgetretene bzw. ausgeschlossene Mitglied verliert jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **Art. 5 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisorin oder der Rechnungsrevisor

### **Art. 6 Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie wird ordentlicherweise einmal pro Jahr einberufen, ausserordentlicherweise, wenn der Vorstand die Einberufung als notwendig erachtet oder mindestens 1/5 der Mitglieder unter Angabe der Traktanden schriftlich deren Einberufung verlangt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss zusammen mit der Traktandenliste spätestens 20 Tage vorher der Post übergeben oder elektronisch an die Mitglieder übermittelt werden. Bei beabsichtigten Statutenänderungen ist der vorgeschlagene Textentwurf mit der Einladung schriftlich bekannt zu geben.

Anträge von Mitgliedern, die Statutenänderungen betreffen, sind bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an die Präsidentin oder den Präsidenten zu richten.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nicht die Statuten eine qualifizierte Mehrheit vorsehen. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder geheime Abstimmung verlangt.

Es wird ein Beschlussprotokoll geführt.

## **Art. 7 Befugnisse der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Beschlüsse allein zuständig:

- a) Abnahme des Jahresberichts
- b) Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichts sowie Décharge-Erteilung an den Vorstand
- c) Wahl der Vorstandsmitglieder
- d) Wahl der Präsidentin/ des Präsidenten
- e) Wahl der Revisorin, des Revisors
- f) Behandlung von Rekursen gegen einen Ausschluss
- g) Abberufung von Organen aus wichtigem Grund
- h) Festlegung der Mitgliederbeiträge
- i) Statutenänderungen
- j) Auflösung des Vereins

## **Art. 8 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen und konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin, des Präsidenten selbst.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre, jeweils ein gerades und ein ungerades Jahr.

## **Art. 9 Befugnisse des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins sowie die Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

Er vertritt den Verein gegen aussen. Die verbindliche Unterschrift führt die Präsidentin, der Präsident kollektiv zu zweien mit einem anderen Vorstandsmitglied.

## **Art. 10 Rechnungsrevision**

Die Rechnungsrevisorin, der Rechnungsrevisor prüft die Rechnungsführung und den Jahresabschluss. Sie oder er hat zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Revisorenbericht vorzulegen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

## **Art. 11 Finanzielle Mittel**

Die finanziellen Mittel des Vereins ergeben sich aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen
- b) Erträgen aus dem Vereinsvermögen
- c) Zuwendungen für einzelne Projekte
- d) weiteren Zuwendungen

Der Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Es können verschiedene Kategorien mit unterschiedlicher Beitragshöhe gebildet werden. Der Mitgliederbeitrag beträgt maximal CHF 100.-- pro Person.

Der Dachverein legt jährlich einen Zentralbeitrag fest. Dieser ist bei der Festsetzung des Jahresbeitrages zu berücksichtigen.

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **Art. 12 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **Art. 13 Statutenänderungen**

Die vorliegenden Statuten können durch einen 2/3-Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung abgeändert werden.

### **Art. 14 Auflösung**

Die Auflösung kann durch eine zu diesem Zweck einberufene ausserordentliche Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehr beschlossen werden.

Die Liquidation wird durch den sich im Amt befindlichen Vorstand durchgeführt, sofern nicht durch Beschluss der Vereinsversammlung besondere Liquidatoren ernannt werden.

Ein nach durchgeführter Liquidation verbleibender Aktiven-Überschuss geht an den Dachverein NHG-RS. Ist diese bei der Auflösung nicht mehr vorhanden, wird der Überschuss gemäss Beschluss des bisherigen Vorstandes einer oder mehreren Institutionen mit ähnlichem Zweck zugewendet.

### **Art. 15 Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 28. Februar 2008 angenommen worden.

Aarau, 28.2.08

Der Präsident

Franz Nyffeler

Die Aktuarin

Susanna Marquetant